

51. Urteil vom 18. November 1921 i. S. Pfarrgemeinde Hochdorf und Estermann gegen Luzern Obergericht.

Anspruch des Pfarrers einer inkorporierten Pfründe gegen das Stift auf Ausrichtung der Kongrua, bzw. Streit über den Umfang dieser. Unzuständigkeitsentscheid der kantonalen Gerichte wegen öffentlich-rechtlicher Natur des Streit. Anfechtung aus Art. 4 B V wegen Willkür und aus Art. 58 BV (Abschaffung der geistlichen Gerichtsbarkeit), soweit damit die Entscheidung den kirchlichen Behörden (Bischof) zugewiesen werden solle.

A. — Mit Urkunde vom 30. Dezember 1302 übergab der damals für den Sprengel zuständige Bischof von Konstanz (Heinrich von Klingenberg) auf dringendes Ersuchen der Stiftsherren des Kollegiatsstiftes Beromünster « an deren Tisch » die Kirche von Hochdorf zu Besitz und Habe in dem Sinne, dass die sämtlichen Einkünfte (Zehnten etc.) der Pfarrkirche von Hochdorf für alle Zukunft den Chorherren zur freien Nutzung als Pfrundeinkommen dienen sollen, « jedoch ohne Nachteil unserer und unserer Nachkommen von Amtswegen zukommenden Rechten, auch mit dem Vorbehalt, dass genannter Propst und Kapitel der Kirche von Münster für die Seelsorge der Pfarrei, so oft sie ledig wird, uns einen geeigneten Priester präsentieren, um ihn für jene Kirche zu investieren, und ferner, dass sie ihm eine so hinreichende Kompetenz aus dem Einkommen genannter Pfarrei zukommen lassen, dass er die Gastfreundschaft üben, standesgemäss leben und alle Rechtspflichten gegen uns und unsern Archidiakon, wie auch alle andern der Kirche überbundenen Lasten zu erfüllen vermag » (deutsche Uebersetzung der lateinischen Originalurkunde in N. Estermanns Geschichte der alten Pfarrei Hochdorf, Luzern 1891, S. 13 f.). Infolge dieser « Inkorporation » und der damit überbundenen Verpflichtungen hat das Stift Münster bis zum heutigen Tag dem jeweiligen Pfarrer von Hochdorf das Ein-

kommen ausgerichtet. Durch « Pfrundbrief » vom 4. März 1884 wurde dasselbe auf 2490 Fr. an bar und 30 Ster Brennholz (150 Fr.) festgesetzt, Haus und Garten nicht eingerechnet. Heute bezieht der Pfarrer von Hochdorf eine Barbesoldung von 3600 Fr. Da sie infolge der durch den Weltkrieg und seine Nachwirkungen geschaffenen wirtschaftlichen Verhältnisse ungenügend wurde, versuchte der Pfarrer auf gütlichem Wege vom Stift Münster eine angemessene Erhöhung zu erwirken, jedoch ohne Erfolg, indem das Stift gegenüber dem Ansinnen und einer es unterstützenden Intervention des Bischofs von Basel den Standpunkt einnahm, dass mit Rücksicht auf die Vergrösserung von Hochdorf auch die Pfarrgemeinde Hochdorf an die Besoldung ihres Pfarrers beizutragen habe und die Finanzlage des Stiftes ihm nicht erlaube, die Besoldung ausschliesslich aus seinem Vermögen den Verhältnissen entsprechend zu erhöhen. In einem Schreiben vom 4. Dezember 1919 sprach sich deshalb der bischöfliche Kanzler gegenüber dem Kirchenrat von Hochdorf dahin aus, dass es: « unter diesen Umständen von Nöten sein werde, die Besoldungspflicht des löblichen Stiftes Beromünster durch den Zivilrichter austragen und entscheiden zu lassen, an Hand und auf Grund der Stiftungsurkunden und nach Massgabe von Recht und Billigkeit. Wir können und wollen Sie darum von der Einleitung einer Klage nicht abhalten. »

B. — Daraufhin erhoben die Pfarrgemeinde Hochdorf und Pfarrer Estermann daselbst gegen das Stift Münster vor Amtsgericht Sursee Klage mit den Begehren: « 1. Die Beklagtschaft sei verpflichtet, die Besoldung des Pfarrers von Hochdorf gemäss Urkunde vom Jahre 1302, sowie nach Herkommen und Gewohnheit zu tragen und es sei daher: 2. Die Besoldung des Pfarrers von Hochdorf mit Rücksicht auf die heutige Zeitlage pro Jahr auf 5000 Fr. in bar von der

Beklagtschaft auszurichten, rückwirkend auf den 23. Februar 1919, d. h. vom Tage an, als der Pfarrer die Pfarrei besorgt. 3. Sollten die Zeitverhältnisse eine weitere Erhöhung der Besoldung rechtfertigen, so werden diesbezüglich alle Rechte gewahrt. 4. Die Beklagtschaft habe dem Pfarrer nebst einer jährlichen Besoldung von 5000 Fr. 30 Ster Holz pro Jahr zu verabfolgen, eventuell sei dafür der jeweilige Holzpreis zu bezahlen.» Das beklagte Stift bestritt in nichteinlässlicher Antwort die Aktivlegitimation der Pfarrgemeinde und die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte, letzteres mit der Begründung, dass es sich um ein öffentlich-rechtliches Verhältnis handle, hinsichtlich dessen nach luzernischem Staatskirchenrecht die Parteien der Gerichtsbarkeit des Bischofs unterständen. Das Amtsgericht Sursee verwies die Einrede mangelnder Aktivlegitimation der Pfarrgemeinde Hochdorf in das einlässliche Verfahren; die Inkompetenzeinrede wies es ab, indem es annahm, im Streite liege ein privatrechtlicher Leistungsanspruch, der nach den Regeln über die Schenkung mit Auflage oder über die Stiftung zu beurteilen sei. Das beklagte Stift zog die Sache an das Obergericht weiter. Dieses bestätigte den erstinstanzlichen Entscheid mit Bezug auf die Einrede mangelnder Aktivlegitimation der Pfarrgemeinde Hochdorf, erklärte dagegen die Unzuständigkeitseinrede als begründet und das Amtsgericht Sursee zur Beurteilung der Klage als sachlich nicht zuständig, sodass sich die beklagte Partei auf die Klage nicht einzulassen habe. Es handle sich, so wird im wesentlichen in eingehenden, in der Hauptsache auf wissenschaftliche Werke über Kirchenrecht sich stützenden Erörterungen ausgeführt, um den Anspruch des Pfarrers von Hochdorf auf die Kongrua, die ihm das Stift Münster als Inhaber der Pfründe schulde. Dieses Verhältnis werde durch das Kirchenrecht beherrscht, das öffentlich-rechtlichen Charakter habe und jedenfalls soweit gel-

ten müsse, als nicht staatliche Interessen dies ausschlossen. Nun beschäftigte sich das staatliche Recht mit diesem Verhältnis nicht; dessen Natur sei daher nach Kirchenrecht zu bestimmen. Danach sei die sogenannte Inkorporation ein auf kirchenhoheitlicher Anordnung beruhender Vorgang, wodurch die mit einem kirchlichen Amt verbundenen Benefizien auf einen andern Träger übergangen. Es sei ein Akt der kirchlichen Verwaltung, mit dem die Auflage der Ausrichtung der Kongrua verknüpft sei. Der Inhalt und Umfang der letztern könne nur aus jener kirchenhoheitlichen Verfügung heraus bestimmt werden; das bürgerliche Recht biete dafür keine Handhabe. Rechte und Pflichten des Pfarrers und des Stiftes an dem inkorporierten Beneficium würden überhaupt nicht durch das Privatrecht bestimmt, und Pfarrer und Stift stünden sich dabei nicht als gleichberechtigt gegenüber. Vielmehr gründe sich der Anspruch des Pfarrers auf die Kongrua auf die durch den Bischof vorgenommene Verleihung des Pfarramtes, auf die Innehabung desselben und die Ausübung der darin eingeschlossenen Funktionen, sowie auf die Stellung des Pfarrers als geweihter Träger kirchlicher Gewalt; er sei ein Ausfluss, eine Auswirkung der kirchlichen Verleihung und der Innehabung und Ausübung des Amtes. Der Anspruch habe danach kirchenrechtliche und publizistische Natur. Er gehöre nach Kirchenrecht in die kirchliche Jurisdiktion, was wiederum bestätige, dass man es nicht mit einem privatrechtlichen Verhältnis zu tun habe. Ein Streit darüber sei somit keine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne von § 25 der luzernischen Gerichtsorganisation und von §§ 1 und 6 der Zivilprozessordnung, und die Zivilgerichte seien zu dessen Beurteilung nicht zuständig. Es würden auch nicht etwa durch besondere staatliche Anordnung derartige Streitsachen dem Zivilrichter zugewiesen. Die Frage, wer für die Entscheidung einer solchen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsstreit-

tigkeit zuständig sei, ob die kirchlichen Instanzen allein oder diese im Verein mit den staatlichen Verwaltungsbehörden oder auch letztere allein (nach § 235 des Organisationsgesetzes und dem Reglement über die Vermögensverwaltung des Chorherrenstiftes von Beromünster) sei im gegenwärtigen Verfahren und überhaupt vom Zivilrichter nicht zu entscheiden.

C. — Auf eine von den Klägern gegen dieses Urteil ergriffene zivilrechtliche Beschwerde ist das Bundesgericht nicht eingetreten, weil der Streit, wenn überhaupt Privatrecht zur Anwendung komme, nach dem frühern kantonalen Rechte zu entscheiden wäre.

D. — Neben der zivilrechtlichen haben die Kläger gegen das obergerichtliche Urteil eventuell auch staatsrechtliche Beschwerde erhoben mit dem Antrag, dasselbe sei aufzuheben und zu erkennen, dass sich die Beklagtschaft auf die Klage einzulassen habe, eventuell wolle das Bundesgericht bestimmen, wer in Sachen zuständig sei. Das Obergericht, so wird vorgebracht und ausgeführt, habe übersehen, dass es zwei Arten von Inkorporationen gebe, eine vollständige mit Uebergang von Amt und Beneficium, und eine unvollständige, bei der nur das Beneficium übergehe. Hier handle es sich um eine unvollständige Inkorporation, so zwar, dass dem Stift nur die bisherige Dotation der Pfründe überwiesen worden sei, mit der Belastung, den Pfarrer zu unterhalten. Das sei eine Schenkung mit einer Auflage, also ein privatrechtlicher Vorgang, über dessen Bedeutung und Inhalt die Zivilgerichte zu entscheiden hätten. Die Ablehnung der Zuständigkeit durch das Obergericht enthalte daher eine Rechtsverweigerung. Es liege aber auch eine Verletzung von Art. 58 BV vor. In einer Streitsache der Stadt Luzern gegen die Kirchenverwaltung betreffend die Besoldung des Kaplans der St. Peterskapelle habe das Obergericht auch geurteilt; allerdings sei die Kompetenzeinrede damals nicht erhoben worden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Ob die Zivilgerichte verpflichtet seien, die von den Rekurrenten gegen das Stift Münster erhobenen Ansprüche zu beurteilen, hängt einzig davon ab, ob man es mit einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit oder einer Zivilrechtssache im Sinne von Art. 84 KV und der §§ 25 der Gerichtsorganisation und 1 und 6 der Zivilprozessordnung vom 28. Januar 1913 zu tun habe. Da es sich um die Anwendung kantonalen Rechtes betreffend die Organisation der Behörden und die Bestimmung ihrer Zuständigkeit handelt, ist die Lösung, die das Obergericht jener Frage gegeben hat, vom Bundesgericht nur aus dem Gesichtspunkte des Art. 4 BV nachzuprüfen. Nun ist aber die Auffassung, dass der geltend gemachte Anspruch kein privatrechtlicher sei, im angefochtenen Urteil in einer Weise begründet worden, die dem Vorwurf der Willkür und Rechtsverweigerung gewiss Stand hält. Die Inkorporation ist, auch soweit sie die Uebertragung der Benefizien in sich schliesst, ein kirchenhoheitlicher Akt, und die damit verbundene Verpflichtung zur Leistung der Kongrua an den Pfarrer der inkorporierten Pfründe kann wohl als Gegenleistung für die im allgemeinen Interesse ihm obliegende kirchliche Amtsführung des Pfarrers angesehen werden, was das ganze Verhältnis dem Privatrecht entrückt. Und wie einerseits der Pfarrer eine infolge der Inkorporation dem Stift übertragene Aufgabe erfüllt, so dient auch die Verpflichtung zur Ausrichtung der Kongrua dem Zwecke der Inkorporation. Wenn daher jene Aufgabe als öffentliche sich darstellt, so darf auch der damit verbundene Anspruch auf Unterhalt als nicht dem Privatrecht angehörend angesehen werden. Im Lichte dieser Auffassung erscheint die Verpflichtung zur Leistung der Kongrua nicht als eine bei einer Schenkung oder Stiftung gemachte Auflage, sondern als Teil der zweckgebundenen Ver-

waltung des inkorporierten Kirchengutes. Nach den Rekurrenten hätte sich das Obergericht insofern geirrt, als es übersehen habe, dass die Inkorporation der Kirche von Hochdorf nur eine unvollständige gewesen sei. Läge aber auch ein solcher Irrtum vor, so würde er noch keine Rechtsverweigerung bedeuten, da diese Verhältnisse nicht ohne weiteres klar liegen und übrigens nicht recht verständlich ist, wieso der Anspruch bei der unvollständigen Inkorporation eine andere Natur haben sollte als bei der vollständigen. Es braucht ferner nicht festgestellt zu werden, ob der frühere Fall, in dem das Obergericht die Frage der Zuständigkeit der Zivilgerichte anders beantwortet haben soll, rechtlich gleich lag, wie der heutige. Abgesehen davon, dass damals, wie die Rekurrenten selbst anführen, die Unzuständigkeitseinrede nicht erhoben worden war, darf in solchen Fragen ein Wechsel der Rechtsauffassung nicht einer unzulässigen ungleichen Behandlung gleichgeachtet werden, hier um so weniger, als das Urteil, wie die Erwägungen zeigen, auf einer sehr eingehenden und gewissenhaften Prüfung der Frage beruht.

2. — Die Beschwerde wegen Verletzung von Art. 58 BV stützt sich, soweit sie nicht mit derjenigen wegen Verletzung von Art. 4 BV zusammenfällt, darauf, dass die Rekurrenten durch das Urteil vor ein geistliches Gericht gewiesen würden. Das ist aber tatsächlich nicht der Fall. Das Obergericht konnte und wollte nicht den Bischof als zuständig erklären, und wenn auch seine Erwägungen erkennen lassen, dass es den Streit als der geistlichen Gerichtsbarkeit unterstehend ansieht, so beruht doch sein, die eigene Gerichtsbarkeit ablehnender Entscheid nicht auf der positiven Annahme der Zuständigkeit des Bischofs, sondern auf der negativen Feststellung der Unzuständigkeit der Zivilgerichte wie denn in den Erwägungen, die Frage, wer zuständig sei, offen gelassen und insbesondere auch darauf hingewiesen ist, dass die kantonalen Administrativbe-

hörden als zur Entscheidung berufen angesehen werden können. Von einer Verletzung des Art. 58 BV nach der gedachten Richtung kann deshalb nicht die Rede sein, weshalb es sich erübrigt zu untersuchen, ob die Abschaffung der geistlichen Gerichtsbarkeit auch die Fälle erfasse, in denen um ein geistliches Beneficium gestritten wird, und ob und von wem das Bundesgericht wegen Missachtung der betreffenden Verfassungsbestimmung angerufen werden kann. Diese Fragen böten sich erst, wenn die kantonalen Administrativbehörden sich zur Beurteilung des erhobenen Anspruchs ebenfalls für unzuständig erklären und auch ihrerseits dem Bischof die Entscheidungsbefugnis zuweisen sollten. Auch dann wäre übrigens wohl zunächst der Grosse Rat als Kompetenzkonflikts- und Oberaufsichtsbehörde über die Verwaltung und die Rechtspflege (Art. 18 Abs. 2 und Art. 51 Abs. 2 KV) anzugehen, um feststellen zu lassen, ob nicht die luzernischen Gerichte oder Verwaltungsbehörden und welche verpflichtet seien, die Klage an die Hand zu nehmen, und erst wenn auch er sich für die Zuständigkeit des Bischofs ausgesprochen hätte, könnte die Anrufung des Bundesgerichts aus dem Gesichtspunkte der Abschaffung der geistlichen Gerichtsbarkeit in Frage kommen. Aus diesen Gründen ist auch auf das Begehren, das Bundesgericht möge bestimmen, welche Behörde in Sachen zuständig sei, jedenfalls zur Zeit nicht einzutreten.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.